

Nicht besetzte Vorstandsposten – Rechtsfolgen?

Immer wieder kommt es vor, dass aus den verschiedensten Gründen Vorstandsposten unbesetzt bleiben:

- Rücktritt während der Amtszeit,
- Tod während der Amtszeit,
- Abwahl während der Amtszeit,
- es findet sich kein Kandidat bei Neuwahlen,
- Unwirksamkeit einer Wahl.

Der Rücktritt

1. Der erklärte Rücktritt ist sofort wirksam.
2. Auch ein Rücktritt zur „Unzeit“, wenn also z. B. eine Steuerfahndung bevorsteht, wenn strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden u. s. w., ist wirksam, kann aber dazu führen, dass dem zurückgetretenen Vorstandsmitglied weiterhin Verpflichtungen auferlegt werden (z. B. Auskunftserteilung, Herausgabe von Unterlagen u. s. w.).
3. Der Rücktritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgen oder gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des BGB.
4. Der Rücktritt ist ein sogenanntes einseitiges Rechtsgeschäft. Der Rücktritt ist mit der Erklärung des Rücktritts abgeschlossen. Der Rücktritt kann nicht rückgängig gemacht werden. Es gibt also keinen Rücktritt vom Rücktritt. Erst dann nicht, wenn die Mitgliederversammlung dies so akzeptieren würde. Es muss dann eine Neuwahl entsprechend den Satzungsbestimmungen erfolgen.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied oder treten mehrere Vorstandsmitglieder zurück, bleiben die übrigen Vorstandsmitglieder im Amt.

Folgen eines Rücktritts:

1. Wenn die Satzung kommissarische Berufungen vorsieht, kann davon Gebrauch gemacht werden.
2. Empfehlenswert ist, dass bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds die übrigen Vorstandsmitglieder eine kommissarische Berufung vornehmen können. Auch eine Doppelfunktion könnte in kleinen Vereinen zweckmäßig sein. In einem Schachverein kann also ein Vorstandsmitglied durchaus Schriftführer und Turnierleiter sein. Beim Kassenwart sollte man keine Doppelfunktionen vorsehen.
3. Wenn die Satzung eine konkrete Amtszeit vorsieht, endet die Funktion mit Beendigung der Amtszeit. Dies ist nicht zu empfehlen. Die Satzung sollte regeln, dass bis zur Wahl eines Nachfolgers der bisherige Amtsinhaber im Amt bleibt.

fehlende Kandidaten bei Neuwahlen

Der Verein ist juristisch immer handlungsfähig, wenn die Vorstandsmitglieder nach BGB gewählt worden sind. Alle anderen Funktionen können unbesetzt bleiben. Es ist dann Sache des Vorstandes, die Wahrnehmung der Geschäfte der nicht besetzten Ressorts anderweitig zu regeln.

Abberufung oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds

Eine ordnungsgemäß zustande gekommene Mitgliederversammlung kann jederzeit auch ein gewähltes Vorstandsmitglied abberufen, das heißt abwählen. Wenn die Satzung hier Regelungen vorsieht, haben diese Vorrang.

Ruhen eines Vorstandsamtes

Das Ruhen eines Vorstandsamtes kennt das Vereinsrecht nicht.

Was geschieht bei fehlenden Vorstandsmitgliedern?

1. Kann der Verein noch nach Außen hin vertreten werden (Vorstand nach BGB noch vorhanden), bleibt die Nichtbesetzung der übrigen Vorstandsposten ohne Bedeutung. Allerdings hat der Vorstand, der noch im Amt ist, ein Problem: Er muss das Funktionieren des Vereins gewährleisten und haftet dafür.
2. Kann der Verein nach Außen nicht mehr vertreten werden:
 - Vorstand besteht nur aus einer Person und das Amt ist nicht mehr besetzt,
 - in einem mehrgliedrigen Vorstand, bei dem zwei oder mehrere Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, ist eines dieser Mitglieder ausgeschlossen, ist der Verein handlungsunfähig. Entweder finden zeitnahe Ersatzwahlen statt oder das Registergericht muss eingeschaltet werden (Notvorstand).

Wer kann die Mitgliederversammlung einberufen, um Nachwahlen durchzuführen?

Dies richtet sich einmal nach der Satzung, aber auch der noch eingetragene Vorstand, selbst, wenn er zurückgetreten ist, kann diese Mitgliederversammlung noch einberufen.

Stichpunkte hierzu:

der Rücktritt, fehlende Kandidaten bei Neuwahlen, Abberufung oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds, Ruhen eines Vorstandsamtes, fehlende Vorstandsmitglieder